

Arbeitshilfen

für Aufsichtsräte **11**

Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Hans **Böckler**
Stiftung 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

Hans-Böckler-Stiftung im Internet

<http://www.boeckler.de>

Arbeitshilfe für Aufsichtsräte 11

**Gesellschaftsrecht in den Ländern
der Europäischen Gemeinschaft**

Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
Juli 2003

Impressum:

Herausgeber:

Hans-Böckler-Stiftung

Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des DGB

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Mitbestimmung beim DGB-Bundesvorstand

Hans-Böckler-Straße 39

40476 Düsseldorf

Telefon: 0211 7778 – 180

Telefax: 0211 7778 – 4180

E-Mail: Roland-Koestler@boeckler.de

Redaktion: Dr. Roland Köstler

Best.-Nr.: 25011

Gestaltung: Horst F. Neumann Kommunikationsdesign, Wuppertal

Druck: Der Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Düsseldorf, Juli 2003

Inhalt

Vorwort	5
Belgien	8
1. La Société Anonyme/De Naamloze Vennootschap	8
2. La Société privée á responsabilité limitée/Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid	10
Dänemark	12
1. Aktieselskaber (A/S)	12
2. Anpartselskaber (ApS)	14
Deutschland	16
1. Die Aktiengesellschaft	16
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	20
Finnland	24
1. Julkinen osakeyhtiö/publikt aktiebolag = OYJ	24
2. Osakeyhtiö/aktiebolag = OY1	24
Frankreich	26
1. La Société Anonyme	26
2. La Société á responsabilité limitée	30
Griechenland	32
1. Anonimi eteria	32
2. Eteria periorismenis efthinis	34
Irland	36
1. Public companies limited by shares – Public companies limited by guarantee having a share capita	36
2. Private companies limited by shares – Private companies by guarantee having a share capital	36
Italien	38
1. Società per azioni	38
2. Società a responsabilità limitata	40
Luxemburg	42
1. La Société Anonyme	42
2. La Société á responsabilité limitée	44
Niederlande	46
1. De naamloze Vennootschap (N.V.) (= Aktiengesellschaft)	46
2. De Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid	48
Österreich	50
1. Die Aktiengesellschaft	50
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	52
Portugal	54
1. A sociedade anónima	54
2. A sociedade por quotas de responsabilidade limitada	58
Schweden	60
1. Publikt aktiebolag	60
2. (Privata) aktiebolag	60
Spanien	64
1. La sociedad anónima	64
Spanien	66
2. La sociedad de responsabilidad limitada (S.R.L.)	66
UK	68
1. Public companies limited by shares/Public companies limited by guarantee having a share capital	68
2. Private companies limited by shares/Private companies limited by guarantee having a share capital	68
Selbstdarstellung der Hans-Böckler-Stiftung	71

Vorwort

Im Oktober 1991 haben wir unter dem Titel Gesellschaftsrecht in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft diese Arbeitshilfe zum ersten Mal herausgegeben (damals auf der Basis einer Veröffentlichung der Bundesstelle für Außenhandelsinformation in Köln für neun Länder).

Ging es damals noch darum, „Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat einen einführenden Überblick für ihre Arbeit zu geben“, so stehen wir heute vor einer erweiterten Zielsetzung:

Die Umsetzung der Europäischen Aktiengesellschaft (zu dieser Figur gibt es eine eigene Arbeitshilfe in dieser Reihe Nr.6). ist in 25 Ländern bis Oktober 2004 vorzunehmen. Daher ist es allgemein von Bedeutung das Gesellschaftsrecht und – soweit vorhanden – das Recht der Unternehmensmitbestimmung in knapper Form dar- und gegenüberzustellen. Diese Information ist nicht erst bei der Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums im Gründungsverfahren zur Europäischen Aktiengesellschaft nützlich. Wir danken Anneliese Büggel für diese Darstellung.

Dr. Roland Köstler

Düsseldorf im Juli 2003

Einleitung

Die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und die Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer sind am 8. Oktober 2001 verabschiedet worden. Die Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten direkt ab Verabschiedung. Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis Oktober 2004 in nationales Recht umgesetzt werden. Verordnung und Richtlinie sind untrennbar miteinander verbunden.

Die Anhänge I und II der Verordnung listen für jeden Mitgliedstaat auf, welche Gesellschaften (d.h. welche Rechtsformen) an der Gründung einer SE beteiligt sein können. Nur diese sind in den Tabellen dargestellt.

Die Frage der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE richtet sich auch danach, ob es in der/den Gesellschaft/en, die eine SE gründen, Arbeitnehmerbeteiligung auf Unternehmensebene gab. An der Gründung einer SE werden Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sein. Arbeitnehmer und ihre Vertreter müssen somit wenigstens wissen, ob und welche gesetzlichen Mitbestimmungsrechte in den Aufsichts- oder Verwaltungsräten in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, um auf die Gründung einer SE vorbereitet zu sein.

Die folgenden Übersichten sollen den Arbeitnehmern und ihren Vertretern einerseits einen Überblick über die nach nationalem Recht bestehenden Strukturen der Gesellschaften, die an der Gründung einer SE beteiligt sein können, geben. Sie sollen andererseits eine Übersicht über die nationalen gesetzlichen Mitbestimmungsrechte auf Unternehmensebene im Aufsichts- oder Verwaltungsrat geben. (Mitbestimmungsrechte, die Arbeitnehmervertretern auf freiwilliger Basis eingeräumt werden, wurden nicht aufgenommen).

Die Übersichten machen deutlich, dass die nationalen Strukturen der Gesellschaften gar nicht so sehr voneinander abweichen, während große Abweichungen bei den Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer zu verzeichnen sind.

Als Grundlage der Übersichten diente der Verfasserin das EU-Handbuch Gesellschaftsrecht (hrsg. von: Gerhard Hohloch, ZAP Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis letzter Stand der Ergänzungslieferung: August 2001). Obwohl die in dem EU-Handbuch enthaltenen Darstellungen zu den einzelnen Mitgliedstaaten oftmals von Verfassern aus den betreffenden Mitgliedstaaten stammen, ergaben sich manchmal Fragen, die sich nicht mit Hilfe der jeweiligen Ausführungen zweifelsfrei klären ließen. Der Entwurf der Übersichten wurde daher zur Sicherheit noch den Fachleuten in den nationalen Gewerkschaften übersandt. Von dort kommende Anmerkungen und Änderungen wurden eingearbeitet. Die Verfasserin dankt allen, die ihr bei der Erstellung der Übersichten behilflich waren.

Anneliese Büggel, Rechtsanwältin, Brüssel/Dublin

Frühjahr 2003

Belgien

1. La Société Anonyme/De Naamloze Vennootschap

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Lois sur les Sociétés (L.Soc)/Vennootschapswet (Venn.W) = Die koordinierten Gesetze über Handelsgesellschaften, auch Gesellschaftsgesetz genannt = GesG; AG insbes. §§ 26 – 104

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 2 Personen
- notarielle Gründungsurkunde
- notariellen Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

2.500.000 BEF = umgerechnet: 61.973,38 Euro

Gründung vor dem 1.7.1996: Mindestkapital 1.250.000 BF = umgerechnet 30.986,69 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre = oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder und des Abschlussprüfers
- Kontrolle der Geschäftsführungsorgane
- Satzungsänderungen
- Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung

Sitzung: mindestens 1 x jährlich

2) Verwaltungsrat

Aufgaben u.a.

- Leitung der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Befugnis, die tägliche Geschäftsführung einer oder mehreren Personen zu übertragen (entweder auf administrateur-délégué/afgeraardigd beheerder oder directeur-général/beherend directeur)

Amtsduer: maximal 6 Jahre, Wiederbestellung möglich

3) Abschlussprüfer

muss bestellt werden in Gesellschaften mit mindestens 50 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von 200 Millionen BEF und einer Bilanzsumme von 100 Millionen BEF; im übrigen Bestellung freiwillig

Aufgaben u.a.

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Untersuchung der Finanz- und Ertragslage
- Kontrolle der Regelmäßigkeit solcher Geschäfte und Vorgänge, die in den Jahresabschluss einfließen
- Erstellung des Prüfberichts

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Ausnahme: Staatsbahn

3 von 21 Mitgliedern des Verwaltungsrates werden von der Gewerkschaft vorgeschlagen und von der Belegschaft gewählt

Belgien

2. La Société privée á responsabilité limitée/Besloten Vennotschap met beperkte aansprakelijkheid

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Lois sur les Sociétés (L.Soc)/Vennotschapswet (Venn.W) = Die koordinierten Gesetze über Handelsgesellschaften, auch Gesellschaftsgesetz genannt = GesG; sprl insbes. §§ 116 – 140

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere Personen
- notariellen Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital: 750.000 BEF = umgerechnet 18.592,01 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung = Gesellschafterversammlung

(der Gesellschafter = oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer und des Abschlussprüfers
 - Satzungsänderung
 - Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses
 - Entscheidung über Gewinnverwendung
 - Genehmigung solcher Geschäfte, die die Kompetenzen des Geschäftsführers überschreiten
- Sitzung: mindestens 1 x jährlich

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Führung der Geschäfte
 - Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen
- Amtsdauer: grundsätzlich unbefristet

3) Abschlussprüfer

muss bestellt werden in Gesellschaften mit mindestens 50 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von 200 Millionen BEF und einer Bilanzsumme von 100 Millionen BEF; im übrigen Bestellung freiwillig

Aufgaben u.a.

- Erstellung des jährlichen Prüfberichts
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Untersuchung der Finanz- und Ertragslage
- Kontrolle der Regelmäßigkeit solcher Geschäfte und Vorgänge, die in den Jahresabschluss einfließen
- Erstellung des Prüfberichts.

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Ausnahme: siehe oben bei La Societe Anonyme.

Dänemark

1. Aktieselskaber (A/S)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen: Lov om aktielskaber = ASL

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch eine juristische Gesellschaft
- Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Eintragung in das Aktienregister

Mindestkapital: 500.000 DKR = 67.029,97 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre = oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u.a.

- Wahl des Verwaltungsrates (in größeren Gesellschaften haben die Arbeitnehmer das Recht, eine Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern zu wählen; die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder muss jedoch von der Hauptversammlung gewählt werden)
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Geschäftsjahres
- Entscheidung über die Gewinnverteilung
- In begrenztem Umfang: Übertragung von Aufgaben an den Verwaltungsrat

Sitzung: mindestens 1 x jährlich; zusätzliche außerordentliche Sitzungen, wenn Verwaltungsrat, Rechnungsprüfer oder Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals halten, dies fordern

2) Verwaltungsrat

Aufgaben u.a.

- Leitung der Gesellschaft (zusammen mit dem Direktorium)
- Erstellung von Leitlinien für das Direktorium
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung der Vermögensverwaltung
- Vetorecht in der Hauptversammlung in bestimmten Angelegenheiten
- Bestellung und Entlassung des Direktoriums
- Weisungsbefugnis gegenüber dem Direktorium

Anzahl: mindestens 3, und zwar ohne Berücksichtigung der Arbeitnehmervertreter ; Amtsdauer: lt. Satzung, maximal 4 Jahre, Wiederwahl möglich, Sitzungshäufigkeit: so oft, wie der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies für erforderlich hält, es sei denn, die Satzung oder Geschäftsordnung enthält andere Regelungen

3) Direktorium

Aufgaben u.a.

- Führung der täglichen Geschäfte
- Unterliegt den Weisungen des Verwaltungsrates
- Verantwortlich für Buchhaltung und Vermögensverwaltung
- Prüfung des Jahresabschlusses

4) Unabhängiger Rechnungsprüfer

Rechtsgrundlage: Jahresabschlussgesetz (ARL); Jahresabschluss von einem unparteiischen Rechnungsprüfer geprüft werden

5) Aktionärsausschuss

(selten) Einrichtung durch Satzung freiwillig möglich

Aufgaben u.a.

- Überwachung des Verwaltungsrates und des Direktoriums
- Recht, von Verwaltungsrat über außerordentliche Aktivitäten unterrichtet zu werden.

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, § 49 Abs. 2 ASL, im Konzern Abs. 3

Voraussetzungen:

- 1) Gesellschaft beschäftigt seit 3 Jahren mehr als 35 Arbeitnehmer
- 2) Vorabstimmung der Arbeitnehmer über die Einführung der Mitbestimmung; absolute Mehrheit muss sich dafür aussprechen.

Anzahl der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat:

1/2 der Verwaltungsratsmitglieder, mindestens aber 2; Arbeitnehmer: Jede Person, die über 15 Jahre alt ist und von der Gesellschaft Lohn empfängt (mit Ausnahme von Geschäftsführern und Personen, die außerhalb Dänemarks für die Gesellschaft arbeiten).

Wahl:

- für 4 Jahre
- 1 Ersatzmitglied für jedes ordentliche Mitglied der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat:

Die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Arbeitgebervertreter; siehe Auflistung unter 2) Verwaltungsrat.

Dänemark

2. Anpartsselskaber (ApS)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Lov om anpartsselskaber = ApSL

Gründungsvoraussetzungen:

- Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Anmeldung der Gesellschaft

Mindestkapital:

125.000 DKR

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung (der Gesellschafter = oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u.a.

- Wahl des Verwaltungsrates
- Bestellung des Direktoriums in den Fällen, in denen es keinen Verwaltungsrat gibt
- Satzungsänderungen

2) Verwaltungsrat

Einrichtung nur obligatorisch, wenn die Arbeitnehmer sich mit Mehrheit für die Mitbestimmung ausgesprochen haben; siehe rechts unter Voraussetzungen 3)

Aufgaben u.a.

- Bestellung des Direktoriums
- Kontrolle der Buchhaltung
- Entscheidung über die Gewinnverwendung

3) Direktorium

Einrichtung ist Pflicht, besteht aus mindestens 1 Person

Aufgaben u.a.

- Führung der täglichen Geschäfte
- Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung
- Übernahme der Funktionen des Verwaltungsrates, wenn es keinen Verwaltungsrat gibt

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, § 22 Abs. 1 ApSL, (im Konzern Abs. 3)

Voraussetzungen:

- 1) Kapitalhöhe: nicht vorgeschrieben
- 2) Gesellschaft muss in den letzten 3 Jahren mehr als 35 Arbeitnehmer beschäftigt haben
- 3) *Vorabstimmung der Arbeitnehmer über die Einführung der Mitbestimmung; absolute Mehrheit muss sich dafür aussprechen.*

Anzahl der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat:

1/2 der Verwaltungsratsmitglieder, mindestens aber 2; Arbeitnehmer: Jede Person, die über 15 Jahre alt ist und von der Gesellschaft Lohn empfängt (mit Ausnahme von Geschäftsführern und Personen, die außerhalb Dänemarks für die Gesellschaft arbeiten).

Wahl:

- für 4 Jahre
- 1 Ersatzmitglied für jedes ordentliche Mitglied der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat:

Die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Arbeitgebervertreter; siehe Auflistung unter 2) Verwaltungsrat.

Deutschland

1. Die Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Mindestkapital:

50.000 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre) §§ 118 ff. AktG

Kompetenzen u.a.

- Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat
- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Wahl des Abschlussprüfers
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung
- Auflösung der Gesellschaft
- Zustimmungrecht dort, wo der Aufsichtsrat die Zustimmung verweigert (§ 111 (4) AktG)

2) Vorstand (§§ 76 ff AktG)

- Leitung der Gesellschaft
- außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Gesellschaft
- Berichtspflicht zu gesetzlich festgelegten Zeitpunkten an den Aufsichtsrat über
- beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche
- Fragen der künftigen Geschäftsführung
- Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals
- Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz, Lage der Gesellschaft
- Geschäfte, die für die Rentabilität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können
- Berichtspflicht an den Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen
- Verpflichtung zur Führung der erforderlichen Handelsbücher

Der Arbeitsdirektor (§ 33 MitbestG)

ist gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes und zuständig für Personalangelegenheiten

3) Der Aufsichtsrat (§§ 95 AktG)

Aufgaben u.a.

- Umfassendes Überwachungs- und Kontrollrecht der Geschäftsführung
- Einsichts- und Prüfungsrecht in Bücher und Schriften der Gesellschaft
- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfer
- Recht auf Hinzuziehung von Sachverständigen
- Recht auf Einberufung der Hauptversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert
- u.U. Zustimmungrecht zu bestimmten Geschäften (hat Satzung oder Aufsichtsrat vorzusehen; typische Beispiele sind: wichtige Investitionsentscheidungen, Rationalisierungen in größerem Umfang, Stilllegungen, Kooperationsvereinbarungen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Aufnahme von Krediten in einer bestimmten Höhe)

Häufigkeit der Sitzungen: 1 x vierteljährlich als Regel

Den Aufsichtsratsmitgliedern – also auch den Arbeitnehmervertretern – kann für ihre Aufsichtsratsstätigkeit eine Vergütung gewährt werden (§ 113 AktG)

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

**Unterschiedliche gesetzliche Regelungen, abhängig von der Beschäftigtenanzahl
(Montanbestimmung ausgeklammert)**

1. Mitbestimmungsgesetz (Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai zuletzt geändert am 28.07.2001)

anwendbar auf

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit **mehr als 2000 Arbeitnehmern** (selbst oder im Konzern).

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt und der Arbeitnehmervertreter:

- bei bis zu 10.000 Arbeitnehmern: 12 Aufsichtsratsmitglieder, davon 4 Arbeitnehmer und 2 Gewerkschaftsvertreter
- zwischen 10.000 und 20.000 Arbeitnehmern: 16 Aufsichtsratsmitglieder, davon 6 Arbeitnehmer und 2 Gewerkschaftsvertreter
- mehr als 20.000 Arbeitnehmern: 20 Aufsichtsratsmitglieder, davon 7 Arbeitnehmer und 3 Gewerkschaftsvertreter

Wahl:

- der Arbeitnehmer: durch die Beschäftigten direkt oder durch von den Beschäftigten aus ihrer Mitte gewählte Delegierte
- der Gewerkschaftsvertreter: Wahlvorschläge durch die im Unternehmen vertretene Gewerkschaft, Wahl durch die Beschäftigten bzw. Delegierte
- Wahl für 4 Jahre

Rechte:

- Die Arbeitnehmervertreter und die Gewerkschaftsvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat; siehe zu den Rechten unter Aufsichtsrat

Schutz:

- Die Arbeitnehmervertreter sind generell vor Benachteiligung und Störung oder Behinderung in der Ausübung ihres Aufsichtsrats geschützt

Verschwiegenheitspflicht:

- Ja, bei vertraulichen Berichten und Beratungen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Deutschland

1. Die Aktiengesellschaft

**Kurzübersicht:
Gründung und Struktur
der Gesellschaft**



Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

2. Betriebsverfassungsgesetz 1952 (§§ 76 – 87)

anwendbar auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, VVaG, **mit mehr als 500 aber weniger als 2001**

Arbeitnehmern (und auch für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern, wenn vor dem 10.8.1994 eingetragen worden sind und es sich nicht um Familiengesellschaften handelt).

Anzahl der gesamten Aufsichtsratsmitglieder:

Festlegung durch die Anteilseigner in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag, Gesamtzahl muss jedoch mindestens durch 3 teilbar sein; von der Gesamtzahl sind **1/3 Arbeitnehmervertreter**; bei 2 oder mehr Arbeitnehmervertretern müssen mindestens 2 aus den Betrieben des Unternehmens kommen. Besteht mehr als die Hälfte der Belegschaft aus Frauen, so soll mindestens eine Frau im Aufsichtsrat vertreten sein.

Wahl der Arbeitnehmervertreter:

durch die Beschäftigten.

Wahl für 4 Jahre; Satzung kann kürzere Amtsdauer vorsehen.

Rechte der Arbeitnehmervertreter:

die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter, siehe unter Aufsichtsrat.

Schutz:

Die Arbeitnehmervertreter sind generell vor Benachteiligung und Störung oder Behinderung in der Ausübung ihres Aufsichtsrats geschützt.

Verschwiegenheitspflicht:

Ja, bei vertraulichen Berichten und Beratungen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Deutschland

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung vom 18.01.2001

Gründungsvoraussetzungen:

- durch eine oder mehrere Personen
- notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag (=Satzung)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

25.000 Euro

Organisation:

1. Gesellschafterversammlung (§§ 45 ff GmbHG)

Aufgaben u. a.

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses
- Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten

2. Geschäftsführer (§§ 35 ff GmbHG)

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
- Verpflichtung für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen
- Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts

3. Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat in einer GmbH ist nur vorgeschrieben, wenn die GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt

Die Befugnisse des obligatorischen Aufsichtsrates sind etwas geringer, als die des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Rechte insbes.:

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer
- Überwachung der Geschäftsführung
- Recht, Berichte zu verlangen
- zustimmungspflichtige Geschäfte
- Einsichtsrecht in die Bücher der Gesellschaft
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gewinnverteilungsvorschlags sowie Berichterstattungspflicht an Gesellschafterversammlung

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

Unterschiedliche gesetzliche Regelungen, abhängig von der Beschäftigtenanzahl (Montanmitbestimmung ausgeklammert)

1. Mitbestimmungsgesetz (Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai zuletzt geändert am 28.07.2001).

Anwendbar auf

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften **mit mehr als 2000 Arbeitnehmern** (selbst oder im Konzern).

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt und der Arbeitnehmervertreter:

- bei bis zu 10.000 Arbeitnehmern: 12 Aufsichtsratsmitglieder, davon 4 Arbeitnehmer und 2 Gewerkschaftsvertreter
- zwischen 10.000 und 20.000 Arbeitnehmern: 16 Aufsichtsratsmitglieder, davon 6 Arbeitnehmer und 2 Gewerkschaftsvertreter
- mehr als 20.000 Arbeitnehmern: 20 Aufsichtsratsmitglieder, davon 7 Arbeitnehmer und 3 Gewerkschaftsvertreter

Wahl:

- der Arbeitnehmer: durch die Beschäftigten direkt oder durch von den Beschäftigten aus ihrer Mitte gewählte Delegierte
- der Gewerkschaftsvertreter: Wahlvorschläge durch die im Unternehmen vertretene Gewerkschaft, Wahl durch die Beschäftigten bzw. Delegierte
- Wahl für 4 Jahre

Rechte:

Die Arbeitnehmervertreter und die Gewerkschaftsvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat; siehe zu den Rechten unter Aufsichtsrat.

Schutz:

Die Arbeitnehmervertreter sind generell vor Benachteiligung und Störung oder Behinderung in der Ausübung ihres Aufsichtsrats geschützt.

Verschwiegenheitspflicht:

Ja, bei vertraulichen Berichten und Beratungen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

2. Betriebsverfassungsgesetz 1952 (§§ 76 – 87)

Anwendbar auf

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, VVaG **mit mehr als 500 aber weniger als 2001 Arbeitnehmern** (und auch für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern, wenn vor dem 10.8.1994 eingetragen worden sind und es sich nicht um Familiengesellschaften handelt).

Anzahl der gesamten Aufsichtsratsmitglieder:

Festlegung durch die Anteilseigner in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag, Gesamtzahl muss jedoch mindestens durch 3 teilbar sein; von der Gesamtzahl sind **1/3 Arbeitnehmervertreter**; bei 2 oder mehr Arbeitnehmervertretern müssen mindestens 2 aus den Betrieben des Unternehmens kommen. Besteht mehr als die Hälfte der Belegschaft aus Frauen, so soll mindestens eine Frau im Aufsichtsrat vertreten sein.

Deutschland

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Kurzübersicht:
Gründung und Struktur
der Gesellschaft**

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Wahl der Arbeitnehmervertreter:

durch die Beschäftigten.

Wahl für 4 Jahre; Satzung kann kürzere Amtsdauer vorsehen.

Rechte der Arbeitnehmervertreter:

die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter, siehe unter Aufsichtsrat.

Schutz:

Die Arbeitnehmervertreter sind generell vor Benachteiligung und Störung oder Behinderung in der Ausübung ihres Aufsichtsrats geschützt.

Verschwiegenheitspflicht:

Ja bei vertraulichen Berichten und Beratungen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Finnland

1. *Julkinen osakeyhtiö/publikt aktiebolag = OYJ*

2. *Osakeyhtiö/aktiebolag = OY'*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz Nr. 145/97
auch OYL-ReformG genannt

Gründungsvoraussetzungen:

- Gesellschaftsvertrag (= Satzung); bei der OY entbehrlich
- Gründungsurkunde
- Anmeldung zum Handelsregister und beim Finanzamt

Mindestkapital:

OYJ: 80.000 Euro
OY: 8.000 Euro

Sonstiges von Interesse: Nur die OYJ kann eine Zulassung zum Listing an der Wertpapierbörse erhalten; sie unterliegt strengeren Informations- und Publizitätspflichten als die OY

Organisation:

1) Hauptversammlung = höchstes Organ

Aufgaben u.a.:

- Bestellung und Entlastung des Vorstandes, es sei denn, es gibt einen Aufsichtsrat, dann wählt der Aufsichtsrat den Vorstand
 - Wahl des Aufsichtsrates, wenn es einen gibt (siehe unten)
 - Bestellung und Entlastung des Geschäftsführenden Direktors
 - Satzungsänderungen
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Entscheidung über außerordentliche Hauptversammlung

2) Vorstand

Aufgaben u.a.

- Leistungs-/Geschäftsführungsorgan
 - Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Gesellschaft
 - Weisungsbefugnis gegenüber dem Geschäftsführenden Direktor
 - Sachgemäße Organisation
 - Sicherstellung ordnungsgemäßer Buch- und Wirtschaftsführung
- Amtdauer: maximal 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich

3) Geschäftsführender Direktor

Einrichtung nur zwingend bei der OYJ, im übrigen freiwillig

Aufgaben u.a.

Laufende Geschäftsführung

4) Aufsichtsrat – Einrichtung freiwillig und nur bei der OYJ möglich –

Aufgaben u.a.

- Kontrolle der Verwaltung und Geschäftsführung
- Stellungnahme zum Jahresabschluss und Rechnungsprüfungsbericht
- In gewissen Angelegenheiten Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand

5) Abschlussprüfer – zwingend –

Prüfung des Jahresabschlusses und Abgabe einer Stellungnahme dazu

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

HenkEdL (Gesetz über Arbeitnehmervertretung in Unternehmensorganen)

Voraussetzungen:

Zwingend bei: Anzahl von 150 regelmäßig Beschäftigten (im übrigen freiwillige Einrichtung möglich)
Arbeitnehmervertreter müssen in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen und voll geschäftsfähig sein

Wahl der Arbeitnehmervertreter:

zusätzlich zur Anzahl der Arbeitgebervertreter; Wahl von Ersatzmitgliedern

Maximalverhältnis:

1 Arbeitnehmervertreter: 4 Arbeitgebervertreter; höchstens jedoch 4 Arbeitnehmervertreter pro Organ

Arbeitgeberseite bestimmt, in welchem Organ die Arbeitnehmervertretung stattfindet (möglich auch in abteilungsbezogenen Führungsgruppen)

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter:

Die gleichen Rechte und Pflichten wie die Arbeitgebervertreter, jedoch weitgehende Möglichkeit der gemeinsamen Festlegung von Vorschriften durch die Betriebspartner
Ausnahme: keine Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenz bei der Wahl bzw. Abberufung von Organmitgliedern, der Ausgestaltung von Dienstverträgen mit Organmitgliedern, der Ausgestaltung der Arbeitsverträge mit der Belegschaft, bei einem Beschluss über Arbeitskampfmassnahmen

Kündigungsschutz: Ja

Geheimhaltungsvorschriften: Ja

1) Die Verfasser Collan, Wasserstein und Uusitalo des Beitrages zu Finnland in dem Eu-Handbuch Gesellschaftsrecht weisen darauf hin, dass Finnland eine Zweiteilung der Aktiengesellschaften in „öffentliche“ (OYJ – julkisen osakeyhtiö) und „private“ (Oy – yksityinen osakeyhtiö) besteht. Eine GmbH gibt es nicht.

Frankreich

1) *La Société Anonyme*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Code des Sociétés (Gesetz über Handelsgesellschaften, Durchführungserlass) insbes. Art. 70 – 250
Die Gründer haben die Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen Modell (d.h. Hauptversammlung und Verwaltungsrat) und dem dualistischen Modell (d.h. Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat)

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 7 Gründer
- Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister

Mindestkapital:

38.113,- Euro
(bei bestimmten Tätigkeiten ist ein höheres Mindestkapital erforderlich)

Organisation:

A) Monistisches System

1) Hauptversammlung (assemblée générale)

- Aufgaben u.a.
- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Abschlussprüfers
- Satzungsänderungen
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung

2) Verwaltungsrat (conseil d'administration)

- Aufgaben u.a.
- Ernennung eines Vorsitzenden aus seiner Mitte
- Einberufung der Hauptversammlung
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Aufstellung des Geschäftsberichts
- Zustimmung zu bestimmten Verträgen

Anzahl: mindestens 3 Personen; Amtszeit 6 Jahre maximal; jedes Verwaltungsratsmitglied muss die in der Satzung festgelegten Pflichtaktien haben; dürfen keinen Dienstvertrag mit der Gesellschaft haben

3) Abschlussprüfer

- permanente Prüfungspflicht
- sowie Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Ausnahmen (gelten sowohl für das monistische als auch das dualistische Modell): Gesetz 83 – 675 vom 26.7.1983 über die Arbeitnehmervertretung in den Verwaltungs- und Aufsichtsräten der auf dem öffentlichen Sektor tätigen Unternehmen; Unterteilung in zwei Kategorien:

- 1) In Unternehmen, die dem Staat gehören oder an denen der Staat mit mindestens 50 % am Kapital seit mehr als 6 Monaten beteiligt ist sowie im Anhang zum Gesetz aufgezählte Gesellschaften:
 - a) ab 200 bis 1000 Beschäftigten: 3 Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs-/oder Aufsichtsrat
 - b) bei mehr als 1000 Beschäftigten: 1/3 Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs-/oder Aufsichtsrat (Zahl der Beschäftigten muss in den letzten 24 Monaten mindestens 200 betragen haben)
- 2) Tochtergesellschaften der unter 1) genannten Unternehmen

Anmerkung (sowohl für das monistische als das dualistische System):

In Aktiengesellschaften, die nicht unter die Ausnahmen fallen (siehe oben) können auf freiwilliger Basis Arbeitnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat gewählt werden (Gesetz Nr. 66 – 537 vom 24. Juli 1966). Die Wahl der Arbeitnehmervertreter geschieht durch die Arbeitnehmer auf Vorschlag der Gewerkschaften. Die Arbeitnehmervertreter müssen seit mindestens 2 Jahren in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen stehen (es sei denn, das Unternehmen existiert noch keine 2 Jahre), sie dürfen kein anderes Mandat als Gewerkschaftsvertreter, Betriebsrat u. ä. haben. Sie genießen besonderen Kündigungsschutz und das Recht auf Fortbildung in Wirtschaftsfragen.

Frankreich

1) *La Société Anonyme*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

B) Dualistisches System

1) Hauptversammlung (assemblée générale)

Aufgaben u.a.

- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsmitglieder und des Abschlussprüfers
 - Satzungsänderungen
 - Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung

2) Aufsichtsrat (conseil de surveillance)

Aufgaben u.a.

- Ernennung der Vorstandsmitglieder
 - Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes
 - Prüfung des Jahresabschlusses
- 3 – 24 Mitglieder

3) Vorstand

Aufgaben u.a.

- Leitung der Gesellschaft
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Erstellung des Geschäftsberichts
 - Soweit Satzung dies vorsieht: Zustimmungsrecht zu bestimmten Geschäften
- Amtszeit: 2 – 6 Jahre

4) Abschlussprüfer

permanente Prüfungspflicht
sowie Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Frankreich

2. La Société á responsabilité limitée

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Code des Sociétés, insbes. Art. 34 – 69, 423 – 431

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 2 Personen
- Gesellschaftsvertrag
- Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister

Mindestkapital:

7.623 Euro

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung/Aktionärsversammlung (der Gesellschafter/Aktionäre = oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u.a.

- Ernennung und Abberufung des/r Geschäftsführer
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Satzungsänderungen
- Zustimmung zu bestimmten Geschäften

Sitzung mindestens 1xjährlich, ferner wenn

1 /4 der Gesellschafter dies beantragen und diese über mindestens / des Mindestkapitals verfügen

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Leitung der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen

3) Beirat/Aufsichtsrat

gesetzlich nicht vorgeschrieben, freiwillige Einrichtung durch Satzung aber möglich

4) Abschlussprüfer

permanente Prüfungspflicht

sowie Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Griechenland

1. Anonimi eteria

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz 2190 von 1920 zuletzt geändert 1995

Gründungsvoraussetzungen

- Gründung durch mindestens 2 Personen
- notariellen Gesellschaftsvertrag
- Genehmigung der Satzung durch die staatliche Aufsichtsbehörde
- Eintragung in das Register für Aktiengesellschaften

Mindestkapital:

10 Millionen Drachmen = 29.347,03 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre = oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u.a.

- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Prüfer
- Satzungsänderungen
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Entscheidung über Verschmelzung, Verlängerung und Auflösung der Gesellschaft
- Recht, Befugnisse des Verwaltungsrates einzuschränken

2) Verwaltungsrat

Aufgaben u.a.

- Leitung der Gesellschaft
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen, gerichtlich und außergerichtlich
- Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung bei Bedarf

Sitzung: mindestens 1x monatlich am Sitz der AG

Anzahl: mindestens 3 Personen, Amtszeit: 6 Jahre, Wiederwahl möglich

3) Abschlussprüfer

Anzahl: mindestens 2 Personen oder 1 vereidigter Wirtschaftsprüfer

Aufgaben u.a.

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung und Berichterstattung über die gesamte Geschäftsführung des Verwaltungsrates

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Ausnahme:

- 1) Öffentliche Unternehmen: 3 des aus 9 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates sind Arbeitnehmer
- 2) Bergbau und Zementindustrie

Griechenland

2. Eteria periorismenis efthinis

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz 3190/1955

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 2 Personen
- notariellen Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Hinterlegung einer Satzungsabschrift bei dem Landgericht am Sitz der Gesellschaft

Mindestkapital:

3 Millionen Drachmen = 8.804,11 Euro

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung (der Gesellschafter = oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u.a.

- Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
- Satzungsänderungen
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Entscheidung über Dauer, Fusion und Auflösung der Gesellschaft
- Geschäftsführungsbefugnis, falls diese nicht dem Geschäftsführer übertragen ist

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Leitung der Geschäfte
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Verpflichtung zur Buchführung

3) Wirtschaftsprüfer

zwingend wenn 2 der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bilanzsumme auf der Aktivseite von 130 Millionen Drachmen;
 - Nettoumsatz im Geschäftsjahr erreicht 260 Millionen Drachmen
 - Zahl der Beschäftigten beträgt während des Geschäftsjahres durchschnittlich 50 Beschäftigte
- Wirtschaftsprüfer prüft die Jahresabschlüsse

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Irland

1. *Public companies limited by shares – Public companies limited by guarantee having a share capital*
2. *Private companies limited by shares – Private companies by guarantee having a share capital*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Company acts von 1963 – 1990

Gründungsvoraussetzungen:

Gesellschaftsvertrag der aus

- 1) dem Memorandum of Association (regelt die Befugnisse der Gesellschaft im Außenverhältnis, wie z.B. Art der Geschäftstätigkeit, Kapital u.v.m.) und
- 2) den Articles of Association (regelt die Beziehung der Aktionäre untereinander sowie zwischen Aktionären und den Direktoren, wie z.B. Gründungsvereinbarung, Beziehungen der Gesellschafter untereinander u.v.m.)

besteht

Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

Nur bei der public limited company zwingend: 30.000 IR£ = 38.092,14 Euro.

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre = shareholders)

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung der Direktoren (board of directors), es sei denn, die articles of association enthalten bereits die Festlegung der Direktoren
 - Einladung zur Hauptversammlung
- Sitzung: mindestens 1 x jährlich

2) Board of Directors (Direktoren)

Leitung der Gesellschaft; trifft alle Entscheidungen im Interesse des Unternehmens, der Aktionäre und der Arbeitnehmer

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Ausnahme: Staatliche Unternehmen:

- Seit 1977 Vertretung der Arbeitnehmer im board of directors (Anzahl der Arbeitnehmervertreter: 1/3 der Mitglieder des board of directors (worker directors); Wahlvorschläge durch Gewerkschaften oder 15 % der Belegschaft; die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind die gleichen wie die der übrigen Mitglieder)

Italien

1. Società per azioni

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Codice Civile = C.Civ. vom 21.4.1942, insbesondere Art. 2325 – 2461

Gründungsvoraussetzungen:

- notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag
 - Eintragung in das Handelsregister
 - Hinterlegung des Gründungsvertrages beim Handelsregisteramt
- Mindestkapital keine Angaben möglich

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre = oberstes Unternehmensorgan) = assemblea

Aufgaben u.a.

- Ernennung und Abberufung der Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Bestimmung der Vergütung der Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder

Sitzung: mindestens 1 x jährlich; außerordentliche Sitzungen sind möglich, diese müssen einberufen werden, wenn dies von Aktionären verlangt wird, die mindestens 1/5 des Gesellschaftskapitals vertreten

2) Verwaltung bzw. Verwaltungsrat = consiglio di amministrazioni

Aufgaben u.a.

- Leitung des Unternehmens
- Vertretung des Unternehmens nach innen und außen
- Aufstellung des Jahresabschlusses, der Gewinn- und Verlustrechnung
- Erstellung eines Berichts über die Lage der Gesellschaft und den Geschäftsgang
- Wahl eines Vorsitzenden aus seiner Mitte

Amts-dauer: 3 Jahre, Wiederwahl möglich, es sei denn, Satzung schließt Wiederwahl aus

3) Aufsichtsrat = collegio sindacale

Einrichtung zwingend

Aufgaben u.a.

- Überprüfung der Verwaltung des Unternehmens
- Umfassende Kontrollrechte (Jahresabschluss, Buchführung, Finanzkontrolle, Kassenbestand)
- Berichtspflicht gegenüber der Hauptversammlung

Anzahl der Mitglieder: 3 – 5 Personen

Amts-dauer: 3 Jahre

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Keine

Ausnahme: In dem Staatskonzern Alitalia sind die Arbeitnehmer seit 2001 im Verwaltungsrat mit 3 Arbeitnehmersvertretern vertreten.

Italien

2. Società a responsabilità limitata

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Kurzübersicht:

Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Codice Civile = C.Civ. vom 21.4.1942

Gründungsvoraussetzungen:

- notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag
 - Hinterlegung der Gründungsurkunde beim Handelsregisteramt
 - Eintragung im Handelsregister
- Mindestkapital keine Angaben möglich

Organisation:

- 1) Gesellschafterversammlung** (der Gesellschafter = oberstes Unternehmensorgan) = assembled
Aufgaben u.a.
 - Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers
 - Genehmigung des JahresabschlussesEntscheidung über Gewinnverwendung
- 2) Geschäftsführer** = amministratore
Geschäftsführung erfolgt in der Regel durch einen oder mehrere Gesellschafter
Aufgaben u.a.
 - Leitung der Geschäfte
 - Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
 - Erstellung des Jahresabschlusses
- 3) Aufsichtsrat** = collegio sindacale
Zwingend vorgeschrieben bei einem Kapital ab 200 Millionen Lire = 103.291,38 Euro
Aufgaben u.a.
 - Überprüfung der Leitung des Unternehmens
 - Kontrollrechte (Jahresabschluss, Buchführung, Finanzkontrolle)

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Luxemburg

1. La Société Anonyme

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Kurzübersicht:

Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Insbes. Gesetz vom 10.08.1915 betreffend die Handelsgesellschaften sowie der Code Civil

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 2 Gesellschafter
- notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Eintragung in das Handelsregister
- Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt

Mindestkapital:

1,25 Millionen LF = umgerechnet 30.986,69 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre) = wichtigstes Unternehmensorgan = Assemblée Générale

Aufgaben u.a.

- Ernennung, Abberufung und Entlastung des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfer
- Entscheidung über den Jahresabschluss und dessen Genehmigung
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Satzungsänderungen

Sitzung mindestens 1 x jährlich; außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Verwaltungsrat = Conseil d'Administration

Aufgaben u.a.

- Befugnis zu allen Geschäftshandlungen
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich

Anzahl der Mitglieder: mindestens 3; Amtsdauer: 6 Jahre, Wiederwahl möglich

3) Rechnungsprüfer = Commissaires

Aufgaben u.a.

- Überprüfung der Finanzlage
- Überprüfung des Jahresabschlusses
- Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäfte

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

Voraussetzungen:

- 1) In Aktiengesellschaften mit mehr als 1000 Arbeitnehmern:
 - Zusammensetzung des Verwaltungsrates: 1/3 Arbeitnehmervertreter (und 2/3 Arbeitgebervertreter)
 - Wahl der Arbeitnehmervertreter durch Délégués du personnel (= Belegschaftsvertreter) getrennt nach Arbeitern und Angestellten
 - Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat müssen im Unternehmen beschäftigt sein (Ausnahme: Eisen- und Stahlbereich: Benennung der 3 Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat erfolgt durch die landesweit repräsentativsten Gewerkschaften)
- 2) In Aktiengesellschaften, an denen der Staat mit mindestens 25 % beteiligt ist oder die für ihren Hauptgeschäftsbereich einer staatlichen Konzession bedürfen:
 - Für 100 Arbeitnehmer wird jeweils ein Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat gewählt,
 - Mindestanzahl der Arbeitnehmervertreter: 3
 - Höchstanzahl der Arbeitnehmervertreter: 1/3 des gesamten Verwaltungsrates

Die Arbeitnehmervertreter haben in beiden Fällen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat.

Arbeitnehmer sind auch an der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses in der Form beteiligt, dass sie einen unabhängigen Prüfer hinzuwählen: Wahl geschieht gemeinsam durch die Arbeitnehmer- und Aktionärsvertreter im Verwaltungsrat.

Luxemburg

2. La Société á responsabilité limitée

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz vom 18.09.1933

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere Personen
- notariellen beurkundeten Gesellschaftsvertrag
- Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages im Amtsblatt

Mindestkapital:

500.000 LUF = umgerechnet 12.394,68 Euro

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u.a.

- Ernennung ,Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
 - Satzungsänderungen
 - Wahl und Kontrolle der sonstigen Unternehmensorgane
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
- Pflicht zu Sitzungen erst bei mehr als 25 Gesellschaftern

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Geschäftsleitung, Befugnis, alle Geschäftshandlungen vorzunehmen, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes
- Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen
- Erstellung des Jahresabschlusses (einschließlich Inventar, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)

3) Commissaires

Pflicht zur Einrichtung bei mehr als 25 Gesellschaftern

Aufgaben u.a.

- Überprüfung der Finanzlage
- Überprüfung des Jahresabschlusses
- Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäfte

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Niederlande

1. De naamloze Vennootschap (N.V.) (= Aktiengesellschaft)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Burgerlijk Wetboek = BW

Gründungsvoraussetzungen

- Gründung durch eine oder mehrere Personen
- notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und dessen Vorlage beim Justizministerium zwecks Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

45.000,00 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre)

Aufgaben u.a.

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
- Alle übrigen Befugnisse, die nicht durch die Satzung anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind

2) Vorstand

Aufgaben u.a.

- Geschäftsleitung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Erstellung des Vorstandsberichtes
- Vorstandsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und sind nicht weisungsgebunden

3) Aufsichtsrat

Zwingend nur bei Strukturgesellschaften. Strukturgesellschaften sind Gesellschaften,

- deren gezeichnetes Kapital mindestens 13 Millionen Euro beträgt
- die gesetzlich verpflichtet ist, einen Betriebsrat zu haben
- in der mindestens 100 Arbeitnehmer in den Niederlanden beschäftigt sind

Aufgaben u.a.

- Bestellung der Vorstandsmitglieder
- Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Vorlage bei der Hauptversammlung zwecks Genehmigung
- Zustimmung zu bestimmten wichtigen Vorstandsbeschlüssen

Amtszeit 4 Jahre, ausgeschlossen sind Personen, die die in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen und Gewerkschaftsvertreter, die in Verhandlungen über Beschäftigungsbedingungen eingeschaltet sind

In anderen als Strukturgesellschaften ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates freiwillig.

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Arbeitnehmer oder Betriebsräte/Arbeitnehmervertretungen selbst sind nicht direkt im Aufsichtsrat vertreten. Die Betriebsräte sind aber an der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in der Form beteiligt, dass sie Personen hierfür empfehlen oder auch gegen die geplante Bestellung Widerspruch einlegen können. In der Praxis hat das dazu geführt, dass in den Aufsichtsräten oftmals Personen aus Universität, öffentlichem Dienst oder Politik vertreten sind.

Eine Änderung dieses Rechts in Richtung eines echten Vorschlags an die Hauptversammlung über ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder ist in der parlamentarischen Beratung.

Niederlande

2. De Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Burgerlijk Wetboek = BW

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere Personen
- notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und dessen Vorlage beim Justizministerium zwecks Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

18.000,00 Euro

Organisation:

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Abschlussprüfers
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Entscheidung über Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Geschäftsleitung
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Arbeitnehmer oder Betriebsräte/Arbeitnehmervertretungen selbst sind nicht direkt im Aufsichtsrat vertreten. Die Betriebsräte sind aber an der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in der Form beteiligt, dass sie Personen hierfür empfehlen oder auch gegen die geplante Bestellung Widerspruch einlegen können. In der Praxis hat das dazu geführt, dass in den Aufsichtsräten oftmals Personen aus Universität, öffentlichem Dienst oder Politik vertreten sind.

Eine Änderung dieses Rechts in Richtung eines echten Vorschlags an die Hauptversammlung über ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder ist in der parlamentarischen Beratung.

Österreich

1. Die Aktiengesellschaft

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen: Aktiengesetz von 1965 (AktG)

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch mindestens 2 Personen
- Gesellschaftsvertrag
- Notariell beurkundetes
- Protokoll über die Errichtung
- Anmeldung zum Firmenbuch

Mindestkapital: 70.000 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Aktionäre)

Aufgaben u.a.

- Kapitalerhöhung/-herabsetzung
 - Fusion mit anderen Unternehmen
 - Umwandlung in andere Gesellschaftsform
 - Auflösung der Gesellschaft
 - Wahl und Abberufung der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Entscheidung über Gewinnverteilung
 - Wahl der Abschlussprüfer
 - Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse
- Sitzung: 1 x jährlich; außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Vorstand

Aufgaben u.a.

- Leitung der Geschäfte
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- 1/4-jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Einberufung der Hauptversammlung
- Vorschlag über Gewinnverteilung

Anzahl: ein oder mehrere Personen, Amtsdauer: 5 Jahre, Wiederwahl möglich

3) Aufsichtsrat

Aufgaben u.a.

- Überwachung der Geschäftsführung
- Zustimmung zu besonders wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (u. a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen/Produktionsarten, Erteilung der Prokura)
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Überprüfung des Jahresabschlusses
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, wenn dies zum Wohl der Gesellschaft erforderlich ist

Anzahl: mindestens 3 Personen; Amtsdauer: ca. 4 Jahre

4) Abschlussprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja,

Aufsichtsrat ist obligatorisch.

Entsendung der Arbeitnehmervertreter: siehe § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG);

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat müssen Mitglied des Betriebsrates sein und das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat besitzen. Es können daher keine hauptamtlichen Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden, da diese nicht Mitglied des Betriebsrates sind und kein aktives Wahlrecht zum Betriebsrat besitzen.

Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat: für je 2 Kapitalvertreter ist 1 Arbeitnehmervertreter zu entsenden („Drittelbeteiligung“); Mindestanzahl der Kapitalvertreter: 3, im übrigen abhängig vom Grundkapital (bis zu 350.000 Euro max 7 Kapitalvertreter).

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wie diejenigen der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat mit folgender Ausnahme:

Kein Anspruch auf Aufsichtsratsvergütung, nur Ersatz angemessener Barauslagen; keine Entscheidungsbefugnis bei z.B. Dienstvertrag des Vorstandes.

Mandatsdauer: ca. 4 Jahre

Schweigepflicht: Ja, bei vertraulichen Angaben. Vertrauliche Angaben: Mitteilungen, die nur einem begrenzten Kreis bekannt sind und deren Weitergabe an Außenstehende für das Unternehmen nachteilig sein könnte. Die Weitergabe an die betrieblichen Arbeitnehmervertreter (Betriebsräte) wird unter Beachtung der Interessen des Unternehmens grundsätzlich für zulässig gehalten.

Beschlussfassung im Aufsichtsrat: grundsätzlich einfache Mehrheit.

Österreich

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

GmbHG

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung durch eine oder mehrere 2 Personen
- Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Anmeldung zum Firmenbuch
- Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern

Mindestkapital: 35.000 Euro

Organisation:

1) Generalversammlung = der Gesellschafter = oberstes Organ

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer/s
- Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber dem Geschäftsführer
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Entscheidung über die Verteilung des Reingewinns
- Änderung des Gesellschaftsvertrages

2) Geschäftsführer

Aufgaben

- Leitung der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern

3) Aufsichtsrat

Einrichtung zwingend:

- bei einem Stammkapital von 70.000 Euro und mehr als 50 Gesellschaftern oder
- wenn die Zahl der Beschäftigten 300 im Durchschnitt des letzten Kalenderjahres überstieg (für GmbHs im Konzern gelten unter Umständen andere Beschäftigtenzahlen)

Aufgaben u.a.

- Überwachung der Geschäftsführung; Einsichtsrecht in die Niederschriften der Gesellschafterbeschlüsse
- Überprüfung des Jahresabschlusses
- Zustimmung zu geplanten wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen
- Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja, d. h. nicht nur, wenn der Aufsichtsrat gesetzlich verpflichtend einzurichten ist (siehe linke Spalte), sondern auch dann, wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass ein Aufsichtsrat einzurichten ist.

Entsendung der Arbeitnehmervertreter: siehe § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG);

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat müssen Mitglied des Betriebsrates sein und das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat besitzen (daher keine hauptamtlichen Gewerkschaftsvertreter, siehe bei Aktiengesellschaft).

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: Mindestens 3 Kapitalvertreter; für je 2 Kapitalvertreter 1 Arbeitnehmervertreter („Drittelbeteiligung“).

Recht auf Teilnahme an den Generalversammlungen nur, wenn die Generalversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen wurde oder wenn auf der Generalversammlung der Abschlussprüfer gewählt wird.

Siehe im übrigen oben unter Aktiengesellschaft – Mitbestimmung.

Portugal

1. A sociedade anónima

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Código das Sociedades Comerciais (= CSC) von 1986, in der Fassung des Gesetzesdekrets von 2000, insbes. Art. 271 – 274.

Die Gründer haben die Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen System:

- Hauptversammlung (Assemblée Générale), Verwaltungsrat (Conseil d'Administration) und Aufsichtsrat (Conseil de Surveillance)

– nachfolgend Modell A genannt –

und dem dualistischen System:

- Hauptversammlung (Assemblée Générale), Vorstand (Direction), allgemeiner Rat (Conseil Général) und amtlich bestellter Rechnungsprüfer (Réviseur officiel de comptes)
- nachfolgend Modell B genannt –

Gründungsvoraussetzungen: (Modell A und B)

- Gründung grundsätzlich durch mindestens 5 Gründungsmitglieder; Ausnahmen von dieser Mindestanzahl durch Gesetz zulässig, z. B. für Gesellschaften, die direkt oder indirekt vom Staat gegründet werden oder wenn die Aktiengesellschaft 100 %ige Tochter einer portugiesischen Muttergesellschaft ist: hier sind 2 Gründer ausreichend
- notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital: (Modell A und B)

50.000 Euro

Organisation:

Modell A

1. Hauptversammlung (jährliche Sitzung)

Aufgaben u.a.

Beschlussfassung über alle ihr per Gesetz oder durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben, wie z.B.

- Entscheidung über die Rechnungslegung, Buchhaltung
- Entscheidung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses
- Entlastung der Geschäftsleitung
- Kontrolle der Unternehmensorgane
- Einleitung von Neuwahlen

2. Verwaltungsrat

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft

Mandatsdauer: 4 Jahre; Wiederwahl möglich

3. Aufsichtsrat

Aufgaben u.a.

- Kontrolle der Geschäftsführung
- Überprüfung der Bücher auf deren Korrektheit, Überprüfung der Genauigkeit der Buchhaltung, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung
- Ausarbeitung des Jahresberichts über die Überprüfung des Unternehmens, des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Recht auf Einsicht in alle sich auf die Geschäftsführung beziehenden Unterlagen
- Recht auf vollständige Information durch den Verwaltungsrat

Mandatsdauer: 4 Jahre; Wiederwahl möglich

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Portugal

1. A sociedade anónima

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Modell B

1) Hauptversammlung (jährliche Sitzung)

Aufgaben u.a.

Beschlussfassung über alle ihr per Gesetz oder durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben, wie z.B.

- Entscheidung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses
- Entlastung der Geschäftsleitung
- Kontrolle der Unternehmensorgane
- Einleitung von Neuwahlen

2) Vorstand

Aufgaben u.a.

- Geschäftsführung
 - Vertretung der Gesellschaft
 - Erstellung des Jahresabschlusses
- Amtsduer: 4 Jahre. Wiederwahl möglich

3) Allgemeiner Rat

Aufgaben u.a.

- Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Vertretung der Gesellschaft zusammen mit den Vorstandsmitgliedern
 - Kontrolle der Geschäftsführung
 - Billigung des Jahresabschlusses
- Amtsduer: 4 Jahre, Wiederwahl möglich

4) Rechnungsprüfer

Die Aufgaben des Rechnungsprüfers sind vergleichbar mit denjenigen des Aufsichtsrates im Modell B:

- Kontrolle der Geschäftsführung
 - Überprüfung der Bücher auf deren Korrektheit, Überprüfung der Genauigkeit der Buchhaltung, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung
 - Ausarbeitung des Jahresberichts über die Überprüfung des Unternehmens, des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Recht auf Einsicht in alle sich auf die Geschäftsführung beziehenden Unterlagen
- Amtsduer: 3 Jahre

Modell A und B

Zwingend vorgeschrieben für börsennotierte Aktiengesellschaften:

Sekretär

Aufgaben u.a.

- Protokollierung der Hauptversammlungen, der Versammlung der Direktoren und des Verwaltungsrates
 - Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung
 - Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien mit dessen Originalen
- Amtsduer: 4 Jahre, Wiederwahl möglich

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Portugal

2. A sociedade por quotas de responsabilidade limitada

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der alten Gesellschaften

Gesetzliche Grundlagen:

Codigo das Sociedades comerciais 1986, in der Fassung des Gesetzesdekrets von 2000, insbes. Art. 197 – 270

Gründungsvoraussetzungen

- notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (auch: Gründungsvertrag genannt)
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

5.000 Euro

Organisation

1) Gesellschafterversammlung (auch Generalversammlung genannt)

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s) und Aufsichtsrates, soweit dieser besteht
- Verabschiedung des Geschäftsberichts sowie der jährlichen Rechnungslegung
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Entlastung der Geschäftsführung
- Umfassendes Informationsrecht über alle Geschäftsaktivitäten gegenüber der Geschäftsführung
- Satzungsänderungen

2) Geschäftsführer

Aufgaben u.a.

- Leitung der Geschäfte
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Einberufung der Gesellschafterversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
- Umfassende Auskunftspflicht gegenüber den Gesellschaftern

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Schweden

1. Publikt aktiebolag

2. (Privata) aktiebolag

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Aktiebolagslagen SFS 1976:1385

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründung
- durch eine oder mehrere natürliche Personen
 - durch eine juristische Person nach schwedischem Recht
 - durch eine juristische Person nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EEA, wenn die Unternehmensleitung in einem solchen Mitgliedsstaat seinen Sitz hat oder die Hauptgeschäftstätigkeit dort abgewickelt wird
- Gesellschaftsvertrag
- Gründungsurkunde und Satzung
- Eintragung beim Patent- und Registeramt

Mindestkapital:

- 1) publika aktiebolag: 500.000 SEK = 55.998,25Euro
- 2) privata aktiebolag: 100.000,- SEK = 11.199,65 Euro

Organisation:

1) Hauptversammlung der Aktionäre (= oberstes Unternehmensorgan)

Aufgaben u.a.

- Bestimmung der Gesamtanzahl der Verwaltungsratsmitglieder
 - Wahl, Wiederwahl und Entlastung des Verwaltungsrates, des geschäftsführenden Direktors und der Prüfer
 - Satzungsänderungen
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Sitzung 1 x jährlich

2) Verwaltungsrat

Aufgaben u.a.

- Leitung der Geschäfte
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Erstellung von Zwischenberichten
- Bestellung, Weisungsrecht und Kontrolle des Geschäftsführenden Direktors
- Beratungs- und Kontrollfunktion

Sitzungen: 4 – 6 x jährlich (Besprechung der Lage der Gesellschaft); Amtsdauer: 1 Jahr, Wiederwahl möglich

Kurzübersicht: Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensleitung

Ja

(Gesetz über die Vertretung von Arbeitnehmern der Privatwirtschaft in Verwaltungsräten)

Keine Geltung für öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaften, im übrigen folgende Voraussetzungen

- ab 25 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat:
- bei 25 AN durchschnittlich 2 Arbeitnehmervertreter und Stellvertreter
- bei mehr als 1000 Arbeitnehmern 3 Arbeitnehmervertreter (die Anzahl der Arbeitnehmervertreter muss jedoch unterhalb der Anzahl der Anteilseignervertreter im Verwaltungsrat liegen (was angesichts der Tatsache, dass die HV die Gesamtanzahl der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt, stets der Fall ist)
- Bestimmung der Arbeitnehmervertreter durch die Gewerkschaften, mit denen Tarifverträge abgeschlossen wurden
- also keine Wahl durch die Arbeitnehmer
- in Muttergesellschaften bzw. Konzernobergesellschaften mit einer geringeren Anzahl von Arbeitnehmern ist die Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Konzern ausschlaggebend für die Frage der Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat
- Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Verwaltungsratsmitglieder (siehe bei Verwaltungsrat) Ausnahmen: Fragen in Zusammenhang mit Tarifverträgen/Arbeitskämpfen und in Tendenzunternehmen (z. B. Zeitungsverlage) keine Teilnahme der Arbeitnehmervertreter an Beschlüssen über die Zielsetzung und Bestimmungen der Unternehmensstrategie.

Schweden

1. *Publikt aktiebolag*

2. *(Privata) aktiebolag*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

3) Geschäftsführender Direktor

(Wahl zwingend vorgeschrieben in der „publikt aktiebolag“; freiwillig möglich in der „privat aktiebolag“; und zwar jeweils unabhängig vom Aktienkapital)

Aufgaben u.a.

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäftsführung
- Buchführung
- Mittelverwaltung

(häufig Mitglied des Verwaltungsrates)

4) Prüfer – zwingend –

(wird als Organ der Gesellschaft angesehen, muss die Interessen der Aktionäre, der Angestellten und der Gläubiger beachten, ist nicht weisungsgebunden)

Aufgaben u.a.

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates und des Geschäftsführenden Direktors
- Überwachung der Richtlinien der Aktionäre insbesondere daraufhin, dass diese nicht in Widerspruch stehen zu Gesetzen, der Satzung u.ä.

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Spanien

1. La sociedad anónima

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Div. gesetzliche Vorschriften, insbesondere das L.S.A.; = Gesetz über die Aktiengesellschaften

Gründungsvoraussetzungen:

- Gründungsurkunde
- Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- Eintragung in das Handelsregister
- Veröffentlichung im Amtsblatt

Mindestkapital: 60.101,21 Euros (10.000.000 Ptas)

Organisation:

1) Hauptversammlung (= der Gesellschafter)

Aufgaben u.a.

- Festlegung der Anzahl sowie Bestellung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts des Abschlussprüfers
- Entscheidung über Fusion, Spaltung und Umwandlung

Sitzung: 1x jährlich, außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Verwaltungsrat

Die Verwaltung der Gesellschaft kann einer oder mehreren Personen übertragen werden; ein Verwaltungsrat wird gebildet, wenn die Verwaltung der Gesellschaft mehr als zwei Personen übertragen wird. Um zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt zu werden, muss man kein Anteilseigner sein, es sei denn, die Satzung legt dies fest.

Aufgaben des Verwaltungsrates u.a.

- Leitung der Geschäfte
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres: Vorlage des Geschäftsberichts, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz (unter bestimmten Voraussetzungen, die hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden können, besteht die Möglichkeit eine verkürzte Bilanz vorzulegen)
 - Vertretung der Gesellschaft nach außen und innen, gerichtlich und außergerichtlich
 - Einberufung der jährlichen Hauptversammlung und stets dann, wenn dies zweckmäßig erscheint
- Amtdauer: 5 Jahre, Wiederwahl möglich; Haftung gegenüber der Gesellschaft, den Anteilseignern und Dritten, wenn sie durch Handlungen, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, Schaden hervorrufen.

3) Wirtschaftsprüfer

zwingend, Aufgaben: Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts und des Vorschlags zur Gewinnverwendung sowie Berichterstellung darüber.

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Spanien

2. La sociedad de responsabilidad limitada (S.R.L.)

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

L.S.R.L. vom 23.3.1995

Gründungsvoraussetzungen:

- Gesellschaftsvertrag (= Satzung)
- notariell beurkundete Gründungsurkunde
- Eintragung in das Handelsregister

Mindestkapital:

3.005,06 Euro

Organisation

1) Gesellschafterversammlung

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer
- Satzungsänderungen
- Entlastung der Geschäftsführung
- Entscheidung über Gewinnverwendung
- Billigung des Jahresabschlusses
- Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals
- Beschluss über Umwandlung, Fusion, Spaltung
- Übertragung von Gesellschaftsanteilen an außerhalb der Gesellschaft stehende Personen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung
- Recht zum Geschäftsführer gewählt zu werden

2) Geschäftsführer

Die Geschäftsführung kann einer oder mehreren Personen übertragen werden; mehrere Personen müssen gemeinschaftlich handeln oder einen Verwaltungsrat bilden, um zum Geschäftsführer ernannt zu werden, muss man nicht Gesellschafter sein.

Aufgaben u.a.

- Die Kompetenzen werden in erster Linie in der Satzung geregelt
- Vertretung der Gesellschaft nach innen und außen
- Vorlage der Bilanz innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, es sei denn, es handelt sich um eine verkürzte Bilanz (auf deren Voraussetzungen hier nicht eingegangen werden kann).

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

- 1) *Public companies limited by shares/Public companies limited by guarantee having a share capital*
- 2) *Private companies limited by shares/Private companies limited by guarantee having a share capital*

Kurzübersicht: Gründung und Struktur der Gesellschaft

Gesetzliche Grundlagen:

Companies Act, 1985

Gründungsvoraussetzungen:

Gesellschaftsvertrag, der aus

- 1) Articles of Association (regelt die Befugnisse im Innenverhältnis) und
- 2) dem Memorandum of Association (regelt die Befugnisse der Gesellschaft im Außenverhältnis) besteht

Eintragung in das Register für Kapitalgesellschaften

Aushändigung der Gründungsbescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft Rechtsfähigkeit erlangt

Mindestkapital: einer plc 50.000 pound

Organisation:

1) Hauptversammlung (der Gesellschafter)

Aufgaben u.a.

- Bestellung und Abberufung der Direktoren (board of directors)
- Genehmigung des Jahresabschlusses

Sitzung: 1 x jährlich; außerordentliche Sitzungen sind möglich

2) Board of Directors (Direktoren)

Aufgaben u.a.

- Leitung der Gesellschaft und Vertretung nach innen und außen
- Erstellung der Jahresbilanz
- Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Erstellung des Geschäftsberichts
- Möglichkeit, bestimmte Aufgaben auf einen managing director zu übertragen

3) Wirtschaftsprüfer

Zwingend vorgeschrieben

Kompetenzen

- Überprüfung der Geschäftsabrechnungen
- Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern.

**Kurzübersicht:
Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer
auf der Ebene der Unternehmensleitung**

Keine

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen, Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Strukturpolitik, Mitbestimmung, Erwerbsarbeit, Kooperativer Staat und Sozialpolitik. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Magazin „Mitbestimmung“ und den „WSI-Mitteilungen“ informiert die Stiftung monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der homepage www.boeckler.de bietet sie einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefax: 0211/7778 - 225
www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung** ■■■